

Trinkgeld weiterhin steuerfrei

Das Finanzgericht Berlin hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass Trinkgeld steuerfrei vereinnahmt werden kann.

Das Finanzgericht Berlin hat die in der Literatur immer wieder geäußerten Bedenken, dass die steuerfreie Vereinnahmung von Trinkgeldern gegen das Grundgesetz verstößt, nicht geteilt und sich auf die geltende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berufen. Trinkgeld ist das einem Arbeitnehmer oder sonstigen Dienstleistenden anlässlich einer Dienstleistung über die hierfür zu beanspruchende Vergütung hinaus von Dritten freiwillig gewährte Entgelt. In dieser Form sind Trinkgelder Einnahmen, die nicht steuerpflichtig sind.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht die sehr viel niedrigeren einkommensteuerfreien pauschalierten Aufwandsentschädigungen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Falle ihres Tätigwerdens in den neuen Bundesländern für verfassungswidrig erachtet hat, wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber mit der grenzenlosen Steuerfreistellung von Trinkgeldern zugunsten von Arbeitnehmern den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt hat.

Das Finanzgericht Berlin hat für eine Vorlage dieser Frage an das Bundesverfassungsgericht jedoch keine Veranlassung gesehen, weil der Bundesfinanzhof in zwei kürzlich ergangenen Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen trotz der Kenntnis dieser Auffassungen keinerlei Zweifel an der Vereinbarkeit der Steuerfreiheit von Trinkgeldern und der deutschen Verfassung hatte. Das Finanzamt hat Revision gegen die Entscheidung des Finanzgerichts eingelegt. Es ist nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof seine Auffassung ein drittes Mal bestätigen wird.

Bewertung eines geldwerten Vorteils

Der Bundesfinanzhof räumt dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht bei der Bewertung eines geldwerten Vorteils ein.

Ein vom Arbeitgeber gewährter Preisnachlass ist eigentlich Arbeitslohn, es handelt sich also um einen geldwerten Vorteil. Erhält der Arbeitnehmer verbilligt Waren, beispielsweise einen Jahreswagen, die der Arbeitgeber herstellt oder vertreibt, kann die Höhe des geldwerten Vorteils entweder ohne Bewertungsabschlag und Rabattpreibetrag oder aber mit diesen ermittelt werden. Für den Arbeitnehmer besteht also ein echtes Wahlrecht für die Ermittlung des geldwerten Vorteils. In der Praxis kommen diese Vorgehensweisen bei der Ermittlung in Frage:

- **Ermittlung ohne Bewertungsabschlag und Rabattpreibetrag:** Vom günstigsten Preis am Markt wird der tatsächlich von Ihnen bezahlte Kaufpreis abgezogen.
- **Ermittlung mit Bewertungsabschlag und Rabattpreibetrag:** Vom um den Bewertungsabschlag von 4 % geminderten Angebotspreis werden der tatsächlich bezahlte Kaufpreis und der Rabattpreibetrag abgezogen.

Für welche Bewertungsmethode Sie sich entscheiden, hängt letztlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Vor allem bei hochpreisigen Waren, die wesentlichen Preisschwankungen am Markt unterliegen, kann die erste Variante deutlich günstiger sein, da der günstigste am Markt verfügbare Preis möglicherweise noch deutlich unter der Ersparnis durch Rabattpreibetrag und Bewertungsabschlag liegt. Der Bundesfinanzhof vertritt damit eine andere Auffassung als das Schrifttum. Wie die Finanzverwaltung reagieren wird, ist abzuwarten.

Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger

Eine Firma, die Gutscheine für Werbegeschenke ausgibt, ist auch dann Leistungsempfänger, wenn die Geschenke direkt an die Inhaber eines Gutscheins ausgegeben werden.

Schließen Sie als Unternehmer mit einem anderen Unternehmer einen Kaufvertrag über den Bezug von Werbegeschenken ab, sind Sie auch dann der Abnehmer / Leistungsempfänger, wenn die Werbegeschenke vereinbarungsgemäß nicht unmittelbar an Sie, sondern an die Inhaber eines Warengutscheins übergeben werden. Leistungsempfänger ist grundsätzlich derjenige, der aus dem der Leistung zugrunde liegenden Schuldverhältnis als Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist. Bei der vorliegenden Konstellation sind Sie das - auch wenn die Werbegeschenke an einen Dritten übergeben werden. Die Inhaber der Warengutscheine handeln in Ihrem Namen. Voraussetzung ist lediglich, dass auf den Gutscheinen ausdrücklich auf diese Abwicklungsform hingewiesen wird. Eine derartige Gestaltung ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Haftung eines GbR-Gesellschafters nach Konkurs des Mitgesellschafters

Als Gesellschafter einer GbR haften Sie für Steuerschulden der GbR unabhängig von einer abweichenden Innenvereinbarung.

Unterliegt eine GbR der Besteuerung, haften die Gesellschafter der GbR persönlich und als Gesamtschuldner für die Steuerschulden und die steuerlichen Nebenleistungen wie Zinsen und Säumniszuschläge der Gesellschaft. Die Haftung für die Verbindlichkeiten folgt aus dem gemeinschaftlichen Handeln der Gesellschafter, also dem gemeinsam gewollten Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen.

Da die gesetzliche Haftung der Gesellschafter der GbR grundsätzlich unmittelbar und persönlich wirkt, kann sie nicht durch Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern mit Wirkung gegenüber Dritten, sondern nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung mit dem Gläubiger ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Ein Haftungsausschluss im Innenverhältnis der GbR entfaltet entsprechend im Außenverhältnis, also auch gegenüber dem Finanzamt, keinerlei Rechtswirkung. Das gilt ebenso für die Haftung gegenüber dem Finanzamt für Umsatzsteuerschulden: Sie kann nicht durch Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Auch hier wäre eine Vereinbarung mit dem Finanzamt notwendig.

An der Sach- und Rechtslage ändert sich auch nichts, wenn die GbR durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgesellschafters aufgelöst wird. Die Gesellschafter haften weiterhin für die im Zeitpunkt ihrer Beteiligung an der GbR entstandenen Steuerschulden.

Doppelte Haushaltsführung in eigener Eigentumswohnung

Die doppelte Haushaltsführung in einer selbstgenutzten Eigentumswohnung ist zwar möglich, muss sich aber an den Verhältnissen bei einer fiktiven Mietwohnung messen lassen.

Die Aufwendungen für eine am Beschäftigungsort selbstgenutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu versteuern ist, können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur insoweit steuerlich abgezogen werden, als sie die üblichen Kosten einer angemessenen Mietwohnung nicht übersteigen. Angemessen bedeutet, dass die Wohnung weder besonders groß oder luxuriös sein, noch eine besondere Lage oder Ausstattung haben darf. Im Zweifel gilt der Vergleich mit den fiktiven Mietkosten einer angemieteten Wohnung.

Erste Klagen gegen Kürzung der Pendlerpauschale anhängig

Mehrere Klagen erheben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale.

Wie berichtet wird durch das Steueränderungsgesetz 2007 ab dem Veranlagungszeitraum 2007 die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt. Dieser Ausschluss der Nahpendler wird als verfassungswidrig eingestuft. Mittlerweile sind bereits mehrere Verfahren vor den Finanzgerichten anhängig, die sich gegen ablehnende Entscheidungen zur Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte richten:

- Der Lohn- und Einkommensteuerhilfe-Ring Deutschland e.V. führt vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg zwei entsprechende Klagen (Aktenzeichen 13 K 284/06 und 14 K 237/06).
- Der Bund der Steuerzahler führt einen Musterprozess vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (Aktenzeichen 1 K 497/06).

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage bald direkt abzugsfähig?

Da die Wohnungseigentümergeinschaft inzwischen Rechtsfähigkeit erlangt hat, zeichnet sich eine Angleichung zwischen Praxis und Rechtsprechung beim steuerlichen Abzug der Instandhaltungsrücklage ab.

Bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage scheint sich eine Änderung anzubahnen: Während bisher der Bundesfinanzhof die Abzugsfähigkeit ablehnte, die tatsächliche Praxis im Alltag jedoch anders aussah, scheint sich nun eine Angleichung der Rechtsprechung an die Praxis abzuzeichnen. Nachdem die Wohnungseigentümergeinschaft zivilrechtlich zwischenzeitlich als rechtsfähig anerkannt ist und damit über gemeinschaftliches Vermögen verfügt, ist die zivilrechtliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfallen: Es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis offiziell bestätigt wird, dass die Beiträge zur Rücklage schon bei der Zahlung an die rechtsfähige Eigentümergeinschaft als Werbungskosten zu gewähren sind.

Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags

Die Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags ist kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Die Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags wegen irreparabler Vertragsstörungen stellt kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft dar. Der Bundesfinanzhof hat sich somit der herrschenden Meinung in der Literatur angeschlossen und begründet dies damit, dass sich das ursprüngliche Anschaffungsgeschäft lediglich in ein Abwicklungsgeschäft verwandelt. Die Herausgabe des angeschafften Wirtschaftsgutes stellt keinen gesonderten marktoffenen Vorgang, sondern nur einen notwendigen Teilakt im Rahmen der Rückabwicklung dar. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bereits erfolgt ist, und die Nutzungserträge aus der Besitzzeit beim Vertragspartner verbleiben.

Grundstücksschenkung innerhalb einer Personengesellschaft

Die Schenkung von Gesellschaftsanteilen und dem damit verbundenen Grundbesitz an Mitgesellschafter unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

Erwerben Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft deren Gesamthandsvermögen zu Alleineigentum, indem Ihnen die anderen Gesellschafter ihre Anteile schenken, ist ein dabei erfolgender Übergang von Grundstücken aus dem Gesellschaftsvermögen in Ihr Alleineigentum grunderwerbsteuerfrei. Voraussetzung für diese Steuerfreiheit ist lediglich, dass Sie bereits vorher am Vermögen der Gesamthand beteiligt waren. Beachten Sie jedoch, dass die Steuerfreiheit hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht auch die Schenkungsteuer ausschließt! Liegt eine gemischte Schenkung vor, ist die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nur auf den unentgeltlichen Teil des Erwerbs anwendbar. Der entgeltliche Teil des Erwerbs unterliegt dann grundsätzlich der Grunderwerbsteuer.

Erbbauzinsen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass Erbbauzinsen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind.

Der Erbbauzins für ein Erbbaurecht an einem privaten Grundstück gehört zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, da es sich um Einkünfte aus der zeitlich begrenzten, entgeltlichen Überlassung unbeweglichen Vermögens zum Gebrauch oder zur Nutzung handelt. Es liegt ein befristetes Nutzungsverhältnis vor, das während der Laufzeit des Erbbaurechts auf den fortdauernden Austausch von Leistungen gerichtet ist. Der bewertungsrechtliche Ansatz des Erbbauzinsanspruchs als sonstiges Vermögen steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

Unwirksamkeit von Verträgen zwischen nahen Angehörigen

Die zivilrechtliche Unwirksamkeit eines Vertrags zwischen nahen Angehörigen hat nicht zwingend auch dessen steuerrechtliche Unwirksamkeit zur Folge.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Vertrags nur indizielle Bedeutung hat. Die steuerrechtliche Anerkennung kann allein wegen der zivilrechtlichen Formunwirksamkeit nicht abgelehnt werden, da zivilrechtliche Formerfordernisse nur ein Beweiszeichen im Rahmen einer Gesamtwürdigung darstellen. Es handelt sich also nicht um ein selbstständiges Tatbestandsmerkmal für die steuerliche Anerkennung.

Keine Verzinsung von Kindergeldnachzahlungen

Anders als Steuernachzahlungen und -erstattungen werden Rückforderungen und Nachzahlungen von Kindergeld nicht verzinst.

Kindergeldnachzahlungen sind nicht zu verzinsen. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich festgestellt, dass es eine entsprechende Anspruchsgrundlage nicht gibt: Die Gesetze räumen weder einen direkten Anspruch ein, noch besteht die Möglichkeit, eine vorhandene Vorschrift analog anzuwenden. Insbesondere § 233a AO gilt nur bei der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer. Da auch Kindergeldrückzahlungen nicht zinsbelastet sind, liegt darin keine gleichheitswidrige Benachteiligung.

Steuerpflicht für Unterhaltszahlungen

In einer Entscheidung stellt das Finanzgericht Hamburg fest, dass Unterhaltszahlungen keine steuerpflichtigen Einkünfte sein müssen.

Grundsätzlich fallen Unterhaltszahlungen, die Sie von Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten, unter die so genannten sonstigen Einkünfte, soweit sie vom Unterhaltsgeber als Sonderausgaben abgezogen werden können. Das heißt umgekehrt, dass eine Besteuerung der Unterhaltsbezüge ausscheidet, wenn die Möglichkeit zum korrespondierenden Sonderausgabenabzug nicht gegeben ist.

Lebt der Unterhaltsverpflichtete oder Unterhaltsgeber in Deutschland, steht ihm aufgrund der hier geltenden Rechtslage die Möglichkeit offen, Unterhaltsleistungen an Sie in begrenzter Höhe beim Sonderausgabenabzug geltend zu machen. Besteht diese Möglichkeit dagegen nicht, beispielsweise, weil der Unterhaltsverpflichtete im Ausland lebt, können die Unterhaltszahlungen bei Ihnen nicht als steuerpflichtige Einkünfte berücksichtigt werden.

Das gilt auch, wenn der Unterhaltsverpflichtete nur beschränkt steuerpflichtig ist: Der Sonderausgabenabzug setzt nämlich die unbeschränkte Steuerpflicht voraus. Im Ergebnis handelt es sich bei den Unterhaltszahlungen so oder so nicht um steuerpflichtiges Einkommen.

Anzeigepflicht für ausländische Filialen inländischer Banken

Beim Tod eines Kontoinhabers müssen Banken die Finanzverwaltung über das bei ihnen hinterlegte Vermögen informieren. Diese Anzeigepflicht gilt auch für ausländische Filialen deutscher Banken.

Inländische Banken sind verpflichtet, den Stand der bei ihnen geführten Konten und die bei ihnen verwahrten Vermögensgegenstände eines Erblassers den zuständigen Finanzämtern anzuzeigen. Diese Verpflichtung schließt auch die Zweigniederlassungen im Ausland ein, die Vermögen verwahren oder verwalten. Der Gewahrsam der Banken erstreckt sich auch auf Vermögensgegenstände, die in ihren ausländischen Zweigniederlassungen verwahrt werden. Dies folgt schon daraus, dass die internen Kontrollverfahren der Banken in vollem Umfang auch Zweigniederlassungen im Ausland erfassen müssen. Wären Auslandsniederlassungen deutscher Banken nicht anzeigepflichtig, könnten sich inländische Bankkunden faktisch der Erbschaftsbesteuerung entledigen.

Kritik an der geplanten Erbschaftsteuerreform

Der Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre hat sich kritisch mit der für das Jahr 2007 geplanten Erbschaftsteuerreform und der damit einhergehenden faktischen Abschaffung der Erbschaftsteuer für Unternehmer auseinandergesetzt.

Der Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus) weist angesichts des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur im Jahr 2007 geplanten Erbschaftsteuerreform auf einen gravierenden Widerspruch hin: Einerseits hat der Bundesfinanzhof ernsthafte Zweifel an der Verfassungskonformität des gegenwärtigen Erbschaftsteuerrechts, weil eine Gleichmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Belastung von Vermögensübertragungen nicht gewährleistet ist. Andererseits sollen nun durch die geplante Erbschaftsteuerreform Unternehmen vollständig von der Erbschaftsteuer befreit werden.

Die geplante Privilegierung von Unternehmern ist für arqus nicht nachvollziehbar: Weder ist nachgewiesen, dass Unternehmen durch die bisherige Erbschaftsteuerregelung wegen Liquiditätsproblemen tatsächlich in ihrer Existenz bedroht sind, noch dass die Bindung des Kapitals über

10 Jahre an ein Unternehmen sich wirtschaftlich positiv auswirkt. Weiter wird der Einwand erhoben, dass die geforderte Betriebsfortführung strukturkonservierend wirke, sodass betriebswirtschaftlich notwendige Maßnahmen unterbleiben. Angesichts der Bedenken von arqus warten wir umso gespannter auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Laufe dieses Jahres ergehen wird. Erst dann wird sich zeigen, ob sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der jetzigen Form behaupten kann.

Unterlassungsanspruch bei Werbe-eMails

Unternehmen müssen nicht zum Absender von Werbe-eMails in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, um einen gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruch geltend machen zu können.

Verschickt ein Unternehmen unaufgefordert und in hoher Frequenz Werbe-eMails an andere Unternehmen, so kann das in einer erheblichen Belastung ausarten. Der Empfänger solcher Massenmails kann nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf allerdings auch dann einen Unterlassungsanspruch gegen den Absender durchsetzen, wenn zu diesem kein Wettbewerbsverhältnis besteht.

Die Richter zogen hierzu die Vorgaben des UWG entsprechend heran und begründeten ihre Entscheidung damit, dass der erforderliche Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht nur vom Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses abhängig sein kann. In der Entscheidung über die einstweilige Verfügung, die das Empfängerunternehmen erwirkt hatte, verwarfen die Richter zudem das Vorbringen des Absenders, wonach die meisten Emails ohne sein Zutun automatisch verschickt worden sein.

Resolution gegen Gebührenpflicht für Auskünfte

Die Bundessteuerberaterkammer wendet sich mit einer Resolution gegen die neue Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte.

Wie wir berichtet haben, wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 die Abgabenordnung geändert und eine Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden eingeführt. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich mit einer Resolution gegen diese Gebührenpflicht gewendet. Angesichts des komplizierten deutschen Steuersystems müssten verbindliche Auskünfte gebührenfrei bleiben. Die neue Regelung treffe jeden Steuerpflichtigen, der sich im Vorfeld einer steuerlich relevanten Entscheidung über deren Auswirkung Klarheit verschaffen möchte. Zudem könne es nicht sein, dass der Staat einerseits kein überschaubares Steuersystem schaffe, andererseits an den entsprechenden Auskünften verdiene.